

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 8 "Unter dem Kreuzberg"

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der durch den Rat der Stadt Brilon am 24.03.2021 beschlossenen Delegation gemäß § 60 GO NW hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 29. April 2021 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes zur städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Brilon Nr. 9 / Jg. 51 am 20.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,5 ha befindet sich im Ortsteil Altenbüren nahe des Ortsmittelpunktes zwischen den Straßen "Kreuzbergstraße" und "Johannesstraße" im Bereich einer ehemaligen Hofstelle, die inzwischen abgerissen wurde. Zum Zeitpunkt der Aufstellung umfasst es folgende Grundstücke: Gemarkung Altenbüren, Flur 9, Flurstücke 249, 386, 62 und 63.

Städtebauliches Ziel ist es, die o. g. Projektgrundstücke durch einen neuen qualifizierten Bebauungsplan der Innenentwicklung zu überplanen, um ein WA -Allgemeines Wohngebiet- für sechs potentielle Baugrundstücke festzusetzen. Die Erschließung der Wohngebietserweiterung soll von der "Kreuzbergstraße" über einen ca. 5,50 m breiten Erschließungsstich mit Wendehammer erfolgen.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Bebauungsplanentwurf im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Mittwoch, dem 29. September 2021, um 18:00 Uhr
in der Schützenhalle Altenbüren,
Johannesstraße 7, 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Hinweise zur aktuellen Gesundheitslage

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Fassung einzuhalten.

Gemäß § 4 (2) der **aktuellen** CoronaSchVO ist für die Teilnahme an der Bürgerversammlung bei einer landes- oder kreisweiten 7-Tage-Inzidenz an fünf Tagen hintereinander von 35 oder darüber ein Negativtestnachweis (Bescheinigung über einen negativen Antigentest auf das SARS-CoV-2 Virus) erforderlich. Der Test darf nicht älter als 48 Stunden sein und ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument gültig. Diese Regelung gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen. Diese haben einen Nachweis über die Immunisierung zusammen mit ihrem Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und vorzulegen.

Alle Teilnehmer/-innen werden gebeten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zur Veranstaltung mitzubringen. Die Maskenpflicht entfällt nur am festen Sitzplatz, da die Plätze mit einem Mindestabstand von 1,5 m angeordnet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 06. September 2021

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

